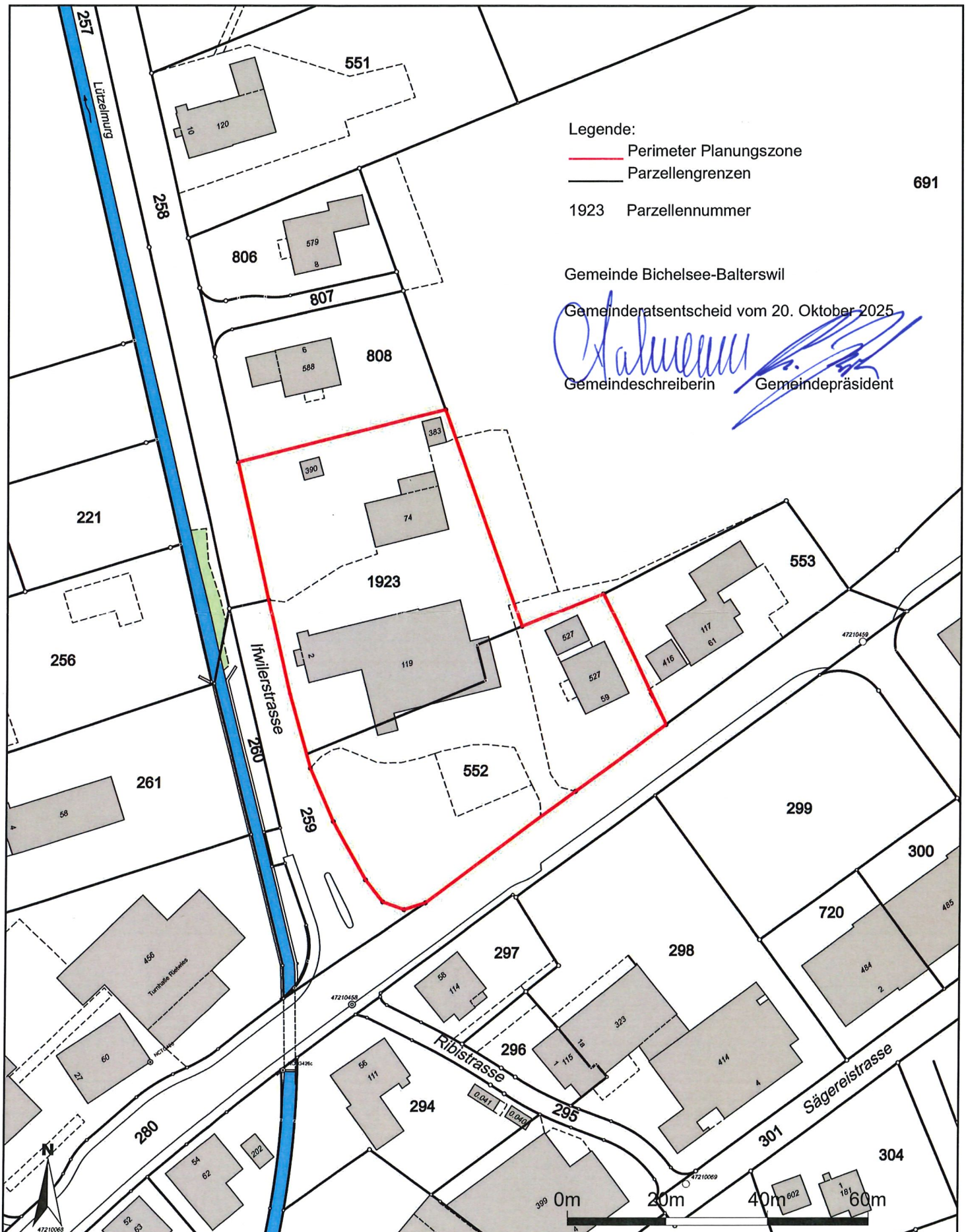


nach § 27 RPG / § 32 PBG
Gemeinde Bichelsee-Balterswil



Erlass Planungszone "Eingang Balterswil Ost"

(Parzellennummern 552 und 1923)

Gestützt auf §§ 32 ff. PBG, erlässt der Gemeinderat Bichelsee-Balterswil an der Sitzung vom 20. Oktober 2025 eine Planungszone zur Sicherstellung der zukünftigen haushälterischen Bodennutzung.

Innerhalb der Planungszone werden neue Bauten, Anlagen sowie Abbrüche nur bewilligt, wenn sie die vorgesehene Planung nicht erschweren oder beeinträchtigen. Diese Bestimmung gilt auch für hängige Baugesuche. Die Ausführung bewilligter Bauten und Anlagen ist gestattet. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen zeitgemäss erneuert und in ihrem Zweck geändert werden.

Die Planungszone wird mit der Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt wirksam.

Die Planungszone gilt für eine Dauer von bis zu zwei Jahren und kann aus triftigen Gründen um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

Die Planungszone fällt dahin mit dem Inkrafttreten der Massnahme, zu deren Sicherstellung sie festgelegt wurde. Das Dahinfallen und die Aufhebung werden in gleicher Weise veröffentlicht, bekanntgemacht und mitgeteilt wie der Erlass.

Die Planungszone "Eingang Balterswil Ost" liegt gemäss § 29ff PBG vom 31. Oktober bis 19. November 2025 bei der Gemeindeverwaltung Bichelsee-Balterswil, Auenstrasse 6, 8363 Bichelsee während den Schalteröffnungszeiten auf.

Rechtsmittel: Wer von der Planungszone berührt ist, und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann während der öffentlichen Auflage beim Gemeinderat Bichelsee-Balterswil schriftlich und begründet Einsprache erheben.

Bichelsee-Balterswil 27. Oktober 2025

Gemeinderat Bichelsee-Balterswil